

# Satzung FSV Reichenau-Waldsiedlung

## e.V.

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins .....	2
§ 2 Zweck des Vereins .....	2
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Vereinsorgane .....	5
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Erweiterte Vorstand .....	7
§ 10 Mitgliederversammlung .....	7
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	9
§ 12 Kassenprüfer .....	9
§ 13 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	9
§ 14 Auflösung des Vereins .....	11

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Fußballsportverein Reichenau-Waldsiedlung (e.V.). (Kurz: FSV Reichenau-Waldsiedlung)

(2) Er hat seinen Sitz im Ortsteil Waldsiedlung der Gemeinde Reichenau und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Konstanz unter der Nr.380381 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung der Sportart Fußball gefördert. Der weitere Zweck des Vereins ist die Erziehung zu kollektivem Verhalten und die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

a. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

b. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

c. Der Verein bezweckt die Förderung des Sports auch als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

a) das Abhalten von regelmäßigen und geordneten Trainingsstunden;

b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes und Spielbetriebs;

c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;

d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;

e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;

f) an Turnieren und Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

(4) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e. V. (SBFV).

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

## § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

Der Verein kann dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder eine angemessene Vergütung im Einklang mit den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften gewähren.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

a) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist dabei schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht Mitglieder unter 18 Jahren.

(2) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

## § 7 Vereinsorgane

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens vier Personen:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassier
- g) Dem Schriftführer,

aber mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.

(2) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende

(3) Die vier Vorstandsämter werden durch separate Wahlgänge durch die Mitgliederversammlung gewählt. Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

(4) Der Vorstand bzw. jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden) einzuberufen sind. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstands dies beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte davon anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung diesen Posten mit einem Nachfolger zu besetzen.

(7) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(8) Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Diese Protokolle müssen an der nächsten Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt werden.

(10) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## § 9 Erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 8 sowie:

a) Spelausschussvorsitzende,

b) Jugendleiter

c) Beisitzer

d) Beisitzer

(2) Die vier Positionen des erweiterten Vorstandes werden durch separate Wahlgänge durch die Mitgliederversammlung gewählt. Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

(3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des erweiterten Vorstands ist möglich.

(4) Scheidet ein erweitertes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand gem. § 8 befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung diesen Posten mit einem Nachfolger zu besetzen.

(5) Grundsätzlich nimmt der erweiterte Vorstand an sämtlichen Vorstandssitzungen teil.

## § 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Reichenau mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

(3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Über Anträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstands und des erweiternden Vorstandes.
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Kassenberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) sowie Änderungen des Vereinszwecks.
- f) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei den § 10 Abs. 4 (e) und (f) bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Vorstandswahlen und Satzungsänderungen (einschl. Zweckänderungen) können jedoch in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn diese bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt waren.

(7) Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

(8) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Anwesenheitsliste
- c) Tagesordnung

d) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

e) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter der Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

(4) Die Bestimmungen über eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten daher sinngemäß.

## § 12 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand /erweiterter Vorstand nicht angehören.

(3) Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt.

## § 13 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben

verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

(2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung

- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

(6) Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

(7) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds für bis zu 5 Jahre und löscht diese Anschließend.

(8) Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

(9) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reichenau mit der Bedingung, dieses einem eventuell wieder neu zu bildenden gemeinnützigen gleichartigen Fußballverein in der Gemeinde Reichenau, Ortsteil Waldsiedlung zur Verfügung zu stellen, wenn sich ein solcher innerhalb eines Jahres nach der Auflösung bildet; ansonsten muss die Gemeinde Reichenau das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Waldsiedlung der Gemeinde Reichenau verwendet wird.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2026.